

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 10 M. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röllischen Platz 2.

Inserate: Die sechsspaltige Nonpareillezeile über deren Raum 40 M.
Arbeitervermittlungen 20 M. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 4 M. pro Zeile.

Die Organisationsform.

Die Beschlüsse des Leipziger Gewerkschaftskongresses zu der Frage der Organisationsform haben, wie vorauszusehen war, eine lebhaft diskutierte hervorgehoben. Sie steht aber jetzt erst an ihrem Anfang und wird voraussichtlich noch hohe Wellen schlagen. Die vom Gewerkschaftskongress angenommene Resolution verlangt eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Organisationsform. Die bisherigen Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes kennen eine zwingende Vorschrift für die Organisationsform nicht. Sie erkennen an, daß sich die gewerkschaftliche Entwicklung in der Richtung des Zusammenflusses zu großen, leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß. Vielen Zusammenschluß will der Bund unterstützen, aber er lehnt es ab, einen Druck auf einzelne Gewerkschaften auszuüben. Vielmehr hat jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, den gleichen Anspruch auf Schutz und Hilfe im Bund.

Diese Satzung des Bundes ist vom Gewerkschaftskongress nicht geändert worden, sie besteht noch zu Recht. Was der Kongress beschlossen hat, ist vielmehr eine Forderung an die Zukunft. Frühestens auf dem nächsten Gewerkschaftskongress kann im Sinne der beschlossenen Resolution Dittmann eine Änderung der Bundessatzungen vorgenommen werden. Diese Feststellung ist nicht unwichtig, denn es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Sinn der Resolution mißverstanden und aus Ueberseher eine Agitation entfaltet wird, die dem Zusammenarbeiten der Gewerkschaften schadet. Die angenommene Resolution stellt einleitend eine Reihe von Tatsachen zusammen, aus denen die folgende Schlussfolgerung gezogen wird, die den entscheidenden Teil der Resolution bildet:

Aus allen diesen Gründen hält der 11. Deutsche Gewerkschaftskongress eine grundlegende Änderung der bisherigen Organisationsform und des damit verbundenen Gewerkschaftsrechtes für notwendig. Für große zusammenhängende Industrien, zum Beispiel Bergbau, Hütten- und Metallindustrie, Baugewerbe, Graphisches Gewerbe, Transport- und Verkehrsgewerbe, öffentliche Betriebe und Verwaltungen, Textilindustrie, Lederherstellung oder verarbeitende Industrie, Holzindustrie, Lebens- und Genussmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Weinbau und Gärtnerei, sind einheitliche Industrieverbände anzuerkennen oder zu schaffen. Dies geschieht durch den Zusammenschluß der heute noch vorhandenen Berufsorganisationen.

Ausgehend von dieser Anschauung beauftragt der Kongress den Vorstand und Ausschuß des ADGB, in kürzester Frist eine Vorlage auszuarbeiten, die einen organischen Aufbau von Industrieverbänden, deren Abgrenzung usw. vorstellt. Diese Vorlage ist zunächst den beteiligten Gewerkschaften zur weiteren Beratung zu überweisen.

Diese Resolution trug neben der Unterschrift des Vorsitzenden des Metallarbeiter-Verbandes noch die Unterschrift der Vorsitzenden der Verbände der Bauarbeiter, Bergarbeiter, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Buchbinder, Dachdecker, Fleischer, Gemeindearbeiter, Schuhmacher, Textilarbeiter und Transportarbeiter. Diese Verbände umfassen 14 Millionen Mitglieder, so daß an der Annahme der Resolution von vornherein nicht zu zweifeln war. Sieht man von einigen kleineren Organisationen ab, die ohnehin im Begriff sind, sich mit anderen zu verschmelzen, so sind es die großen Verbände, die durch die Einbringung der Resolution zum Ausdruck gebracht haben, daß sie den Anschluß anderer Organisationen oder Teilen von ihnen für notwendig halten. Geht man die Abstimmungsliste durch, dann findet man, daß außer den antragstellenden Organisationen auch die Delegierten des großen Verbandes der Eisenbahner ausnahmslos für die Resolution gestimmt haben, während die Landarbeiter nach einer vorher abgegebenen Erklärung sich der Abstimmung enthielten. Die Delegierten der meisten Verbände stimmten bei dieser Frage einheitlich, doch nicht durchgängig. So stimmten von den 36 Delegierten des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes 31 mit Nein, also gegen die Resolution Dittmann, während fünf mit Ja stimmten.

Durch die Annahme der Resolution Dittmann war die den gleichen Gegenstand betreffende Resolution Larnow abgelehnt. Diese besagt in ihrem entscheidenden Teil, daß eine allgemeine plötzliche und willkürliche Umformung der Gewerkschaften weder zweckmäßig noch durchführbar ist. Den einzelnen Verbänden soll es vielmehr überlassen bleiben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, nischen Veränderungen vorzunehmen, die den Betreffenden als zweckmäßig erscheinen. Um die vorhandenen Grenzen und Reibungsflächen zu vermindern, so heißt es zum Schluß, empfiehlt der Kongress nachdrücklich:

a) denjenigen Berufsverbänden, deren Organisationsgebiete ausschließlich oder vorwiegend in derselben Industrie liegen, den Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Industrieverband.

b) in Anrechnung an den 3. § der Bundessatzungen den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verbänden, wonach vereinzelt in fremden Industrien arbeitende Berufsangehörige der für diese Industrie maßgebenden Organisation zugewiesen werden.

Beide Resolutionen stimmen darin überein, daß sie Industrieverbände empfehlen. Sie unterscheiden sich jedoch darin, daß Larnow Industrieverbände auf beruflicher Grundlage, Dittmann aber solche auf betrieblicher Grundlage empfiehlt. Larnow lehnt jeden Zwang grundsätzlich ab, die Industrieverbände sollen sich organisch entwickeln durch den freiwilligen Zusammenschluß der Verbände, der diesen dringend empfohlen wird. Die angenommene Resolution Dittmann will ein System künstlich aufbauen und in dieses die Mitglieder der Gewerkschaften hineinzwingen. Daß auf diesem Wege bestehende Zusammenhänge auseinandergerissen, manche Gewerkschaften völlig zerstört werden, sieht die Antragsteller und die Mehrheit des Kongresses, die diese Resolution beschlossen hat, wenig an. Die Vertreter mehrerer großer Verbände haben zwar vor der Abstimmung erklärt, daß sie für die Resolution Dittmann stimmten, ohne sich deren Begründung zu eigen zu machen, und daß sie jeden Zwang ablehnen. Aber nicht auf solche Erklärungen kommt es an, sondern auf das, was beschlossen wurde.

Der wichtigste Grund, der dazu geführt hat, die Änderung der Organisationsform zu empfehlen, ist der in der Tat unheilvolle Zustand, daß in den gemischten Betrieben zum Teil eine größere Zahl von Verbänden zuständig ist. Dadurch wird die Vorbereitung und Durchführung von Lohnbewegungen erschwert. Dieser Grund ist so schwerwiegend, daß man auf den naheliegenden, aber unausgesprochenen Gedanken, daß bei dem zwangsweisen Umbau der Gewerkschaften ein gewisser Imperialismus mitspricht, nicht näher einzugehen braucht. Man berauscht sich an der großen Zahl der Mitglieder der eigenen Gewerkschaft und will sie weiter steigern, auf Kosten der kleineren, auf deren Interessen man keine Rücksicht nimmt.

Die Schwierigkeiten in den gemischten Betrieben sind groß, aber nicht unüberwindlich, das haben die vom Bundesausschuß dem Kongress vorgelegten „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben“ gezeigt. Diese Regeln sind vom Kongress nicht angenommen, sondern an den Bundesausschuß zur Beschlussfassung zurückgewiesen worden. Schuld an diesem Ergebnis, das auch unter politischen Gesichtspunkten betrachtet wenig erfreulich ist, tragen zum Teil die Führer derselben Gewerkschaften, die soeben noch der Resolution Dittmann zur zwangsweisen Umformung der Gewerkschaften zugestimmt hatten.

Hierbei ist ein mehr beiläufiges Moment recht bezeichnend. Die Ziffer 5 dieser Regeln lautet: „Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln verweigert.“ Diese Bestimmung, die besagt, daß bei wilden Streiks keinerlei Unterstützung von der Organisation gewährt werden darf, fand Dittmann unannehmbar. Im Metallarbeiter-Verband wird nämlich bei nichtgenehmigten Streiks Erwerbslosenunterstützung gezahlt. Bei Annahme der „Regeln“ wäre der Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes verpflichtet gewesen, dem nächsten Verbandstag eine entsprechende Statutenänderung vorzuschlagen. Das wurde als unerträglicher Zwang empfunden von denselben Leuten, die es ganz in der Ordnung finden, daß andere Organisationen in ihre Ferretzung oder völlige Auflösung willigen. Wenn im Plenum des Kongresses auch hauptsächlich über die Streiks in gemischten Betrieben gesprochen wurde und die hierbei auftretenden Meinungsverschiedenheiten das schließliche Ergebnis herbeigeführt haben, so nimmt das dem erwähnten Vorgang nichts von seiner Bedeutung.

Die heutigen Zustände auf dem Gebiet der Organisationsform sind nicht ideal. Es wäre zu wünschen, daß wir mit dem Zusammenschluß der Berufsorganisationen zu Industrieverbänden weiter wären, und daß sich die Entwicklung in dieser Richtung schneller vollzöge. Aber mit Zwang ist nichts zu erreichen. Organisationsveränderungen müssen durch den freien Entschluß der Mitglieder erfolgen. Das ist ein Grundsatz, nach dem der Deutsche Holzarbeiter-Verband stets verfahren ist, und der sich durchaus bewährt hat. Sehr peinlich sind die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gewerkschaften. Sie haben sich gegen früher vermindert, und sie würden völlig verschwinden, wenn die geltenden Beschlüsse allseitig beachtet würden. Die Befürworter der zwangsweisen Gestaltung der Organisationsform versprechen sich von der Durchführung ihres Planes die Beseitigung der Grenzstreitigkeiten. In Wirklichkeit würde sich nur das Streitsfeld ändern; heute einzelne Arbeitergruppen, später die Arbeiter ganzer Betriebe. Es gibt doch so mancherlei Betriebe, bei denen es zweifelhaft ist, welcher Industriegruppe sie zuzählen sind.

Aber nach welchem System soll denn die Umgestaltung erfolgen? Die beschlossene Resolution sagt darüber nichts Bestimmtes. Wenn man die organische Entwicklung nicht anerkennen und von oben herab eine willkürliche Umformung vornehmen will, muß man doch ein bestimmtes System einhalten. Bei der Wahl des Systems gehen aber die Ansichten derer, die so einmütlich für den Industrieverband auf betrieblicher Grundlage eintreten, sofort auseinander. Man kann als bestimmendes Merkmal den Rohstoff betrachten, der vorwiegend im Betrieb verarbeitet wird. Demnach wäre für alle Arbeiter in den Betrieben der Metallindustrie der Metallarbeiter-Verband zuständig. Ganz anders stellt sich aber der Bauarbeiter-Verband die Industrieorganisation vor. Für ihn ist nicht der Rohstoff, sondern

das Arbeitserzeugnis, der Bau, das bestimmende Moment. Wer am Bau arbeitet, gehört nach dieser Theorie zum Bauarbeiter-Verband. Aber nicht nur der Arbeiter am Bau, sondern auch in den Betrieben, welche die Baustoffe herstellen, also die Arbeiter in den Betrieben zur Herstellung von Ziegeln, Kalk, Zement usw. Zu den Baustoffen gehören auch Holz und Eisen. Konsequenterweise müßten auch die Arbeiter in den Sägewerken und in den Betrieben zur Erzeugung des für den Bau erforderlichen Eisens, also der Walzwerke, vielleicht auch der Fabriken für Baubeschläge usw., zum Bauarbeiter-Verband gehören. Hinsichtlich der Sägewerksarbeiter ist der Anspruch tatsächlich bereits einmal erhoben worden, man hat ihn aber fallengelassen.

Die Systeme, nach denen Industrieverbände auf betrieblicher Grundlage aufgezogen werden können, sind damit nicht erschöpft. Gemeindearbeiter und Eisenbahner verfechten das Prinzip, daß der Betriebsinhaber, Reich, Staat, Gemeinde, das Kriterium bildet. Die Arbeiter in den Betrieben des gleichen Besitzers gehören in eine gemeinsame Organisation. Bei den in öffentlicher Hand befindlichen Betrieben läßt sich das leicht durchsetzen, aber wenn man das Prinzip als maßgebend anerkennt, muß man es konsequenterweise auch auf private Besitzer ausdehnen. Stimmt es nicht der einzige Industrielle, der sich auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten betätigt. Sollen alle in Stimmischen Betrieben beschäftigte Arbeiter in einer Organisation zusammengefaßt werden?

Wiederum etwas anderes ist die auf betrieblicher Grundlage aufgebaute Industrieorganisation, wie sie der Transportarbeiter-Verband auffaßt. Für ihn ist weder das Material, mit dem der Arbeiter beschäftigt ist, noch das Erzeugnis maßgebend, das im Betrieb hergestellt wird, auch der Inhaber des Betriebes ist gleichgültig. Entscheidend ist die Tätigkeit der Arbeiter. Sind sie in einem Betrieb beschäftigt, der zum Handel oder zum Transport gehört, dann gehören alle Arbeiter des Betriebes zum Transportarbeiter-Verband. Die Grenzen zwischen Industrie und Handel sind recht flüchtig. Nehmen wir nur ein Beispiel: Sägewerk und Holzhandel. In den meisten Fällen sind die Besitzer von Sägewerken auch Holzhändler; gehören deshalb die Säger zum Transportarbeiter-Verband? Oben ist bereits angedeutet, daß auch die Bauarbeiter auf sie, als Baustoffherzeuger, Anspruch erheben können. Wenn die Betriebszugehörigkeit maßgebend ist, dann gehören die Arbeiter in den Sägewerken, die einem Bauunternehmer gehören, und die ein Bestandteil seines Betriebes sind, selbstverständlich zum Bauarbeiter-Verband. Bei solcher Organisationszerplitterung wird es eine wahre Lust sein, eine Lohnbewegung der Säger zu führen. Das ist nicht so schlimm, wenn die Befürworter des neuen Gedankens ein, die Löhne der Säger werden dann eben von der Organisation des jeweils in Betracht kommenden Betriebes mitgeregelt. Sehr schön, nur daß die lachenden Dritten die Unternehmer sind, die mit Vergnügen die eine Gruppe gegen die andere ausspielen werden.

Wer sich für die Industrieorganisation auf betrieblicher Grundlage begeistert, wird über die Tatsache, daß für die Verwirklichung des Gedankens verschiedene Systeme möglich sind, die sich gegenseitig schneiden und die notwendig zu Konflikten zwischen ihren Anhängern führen müssen, die jetzt noch in einem Lager vereinigt sind, leicht hinwegkommen. Man wird sich eben verständigen müssen und sich nicht auf ein starres System festlegen dürfen. Aber was ist dann gegen den heutigen Zustand gewonnen? Eine Verbesserung nicht, dagegen würde der Versuch, in diesen heillosen Zwang anzuwenden, den Bestand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ernsthaft gefährden. In dieser Hinsicht sind schon sehr verständliche Andeutungen gemacht worden.

Was soll nun geschehen? Der Beschluß des Kongresses liegt vor, der den Vorstand und den Ausschuß des ADGB beauftragt, in kürzester Frist eine Vorlage auszuarbeiten. Vor dem Kongress hat eine Kommission anderthalb Jahre lang nach einer Lösung des Problems gesucht, ohne sie finden zu können. Sie wird auch jetzt, trotz des Kongressbeschlusses, nicht „in kürzester Frist“ gefunden werden. Es wäre aber in jeder Hinsicht ein Fehler, wollte man die Sache als heißes Eisen betrachten und ihre Erledigung auf die lange Pant schieben. Vorstand und Ausschuß des ADGB müssen mit größter Beschleunigung an die ihnen zugewiesene Aufgabe herantreten. Ebenfalls notwendig ist es aber, daß diese Arbeit mit der Feststellung begonnen wird, daß der Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses an dem bisherigen Gewerkschaftsrecht nichts ändert. Diese Feststellung muß von der zuständigen Stelle so schnell wie möglich veröffentlicht werden, um zu verhindern, daß aus dem Leipziger Beschluß irrtümlicherweise Folgerungen gezogen werden, die der Gewerkschaftsbewegung zum Schaden gereichen.

Sollte es gelingen, einen Weg zu finden, der alle Teile befriedigt, dann wäre das sehr erfreulich. Kommen jedoch die berufenen Organe zu der Überzeugung, daß die ihnen zugewiesene Aufgabe unlösbar ist, dann darf mit der Veranlassung dieses Beschlusses nicht gekämpft werden. Eine Propaganda, die etwa den von der Mehrheit des Gewerkschaftskongresses gewünschten Beschluß vorwegnimmt, ist unzulässig und muß entschieden zurückgewiesen werden.

Die Änderung der Einkommensteuer.

Der Reichstag hat eine wesentliche Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, die bereits am 1. August 1922 in Kraft getreten ist.

Die Grenze des Einkommens, bis zu welcher bisher die Steuer 10 Prozent des Einkommens betrug, die bei der Lohnzahlung abgezogen wurde, ist nun 50 000 M. auf 100 000 M. erhöht.

Table showing tax rates for different income levels: 100,000 M. (10%), 50,000 M. (15%), 20,000 M. (20%), 150,000 M. (30%), 200,000 M. (35%), 300,000 M. (40%), 400,000 M. (45%), 500,000 M. (50%), 1,000,000 M. (55%), and further increases (60%).

Von dem hiernach berechneten Steuerbetrag werden Abzüge gemacht, die durch das neue Gesetz wesentlich erhöht wurden. Bei Einkommen bis zu 100 000 M. wird der Abzug für den Steuerpflichtigen selbst und für seine Ehefrau von je 240 M. auf 480 M. erhöht.

Bei Berechnung des Lohnes nach

Table for calculating tax on wages, with columns for months, weeks, days, and tax amounts for various categories like 'Für den Steuerpflichtigen', 'Für seine Ehefrau', etc.

Hierbei ist zu beachten, daß Kinder von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, nicht gerechnet werden. Für das laufende Jahr sind Änderungen in der Zahl der auf dem Steuerbuch verzeichneten Personen, für die Abzüge gemacht werden dürfen, nicht mehr zulässig.

Die Berechnung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn, wie sie vom 1. August an gilt, ist an folgendem Beispiel verständlich gemacht: Ein verheirateter Arbeiter mit drei Kindern bezieht einen Stundenlohn von 30 M. Das ergibt einen Wochenverdienst bei 8 1/2-tägiger Arbeitszeit von 1440 M.

Table showing wage breakdown: 1440 M. total, 144 M. tax, 1296 M. net. Net wage split into 960 M. for man, 960 M. for woman, 300 M. for 3 children, and 360 M. for expenses.

Dieser Betrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet, die Steuer beträgt also 145 M. Statt 144 M. Lohn werden also nur 1295 M. ausgezahlt, und von dieser Summe gehen dann noch die Beiträge für die Krankenkasse und die Invaliditätsversicherung ab.

Eine weitere Bestimmung, die jedoch für Arbeiter kaum groß praktische Bedeutung erlangen wird, ist die, daß Spar-einlagen bis zur Höhe von 500 M. jährlich vom Einkommen (nicht vom Gesamtbetrag) abgezogen werden können, wenn eine bindende und unwiderrufliche Vereinbarung getroffen ist, daß die Rückzahlung des Kapitals mit für den Todesfall oder frühestens nach 20 Jahren erfolgt. In diesem Fall ist dem Finanzamt Anzeige zu machen.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie.

Der letzte Geschäftsjahr, dessen sich die Holzindustrie schon seit einiger Zeit erfreut, hat auch im Monat Juni einen Höhepunkt erreicht. Die Statistik aus den meisten Bezirken des Gewerbes lautet günstig, es liegen noch genügend Aufträge für die nächsten Monate vor. Allerdings ist die allgemeine Wirtschaftslage so, daß es möglich ist, ein Verfall über die voranschreitende Gestaltung der Verhältnisse in den nächsten Monaten abzuwarten. Man weiß, daß die Werte unserer Wirtschaft eine wenig solche Schwankungen hat und der Gesamtanbruch über Nacht kommen kann. Der Arbeiter wird notwendigermaßen zum Opfer, der der Staat der Unrentabilität ausgesetzt und der Gehalt entsprechend dem sinkenden Lohn, dem man doch nicht ausweichen kann. Daher ist die Lage des Lohnarbeiters im Juni nicht so günstig. Die volle Bezahlung ist teilweise durch den Rückgang des Lohnes gefährdet. Die volle Bezahlung ist teilweise durch den Rückgang des Lohnes gefährdet. Die volle Bezahlung ist teilweise durch den Rückgang des Lohnes gefährdet.

Bei der monatlichen Befragung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes über den Beschäftigungsstand in einer Anzahl von Bezirken wurden im Monat Juni 151 Betriebe erfragt. Das Ergebnis ist die folgende Zusammenfassung:

Table showing business conditions by industry: Möbel, Bau und Möbel, Weiße Möbel, Leinwandmöbel, Bau, etc. Columns include number of enterprises, and business status (very good, good, average, bad, very bad).

Aus fast allen Zweigen des Gewerbes wird ein verhältnismäßig günstiger Geschäftsgang gemeldet. Besser wie aus den obzitierten Zahlen ist das aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich, die angeht, wieviel von je 100 Beschäftigten des einzelnen Berufszweiges auf Betriebe mit sehr gutem, gutem, befriedigendem und schlechtem Geschäftsgang entfallen.

Table comparing business conditions by month: Juni 1922, Mai 1922, Juni 1921. Columns show percentages for different business status categories across various industries.

Einen ungünstigen Stand zeigt eigentlich nur der Waggonbau; hier ist auch der einzige von dieser Statistik erfaßte Betrieb, aus dem schlechter Geschäftsgang berichtet wird. Im ganzen ist der Beschäftigungsgrad noch etwas günstiger als im Mai. Im Juni kamen 83 Prozent der Beschäftigten auf Betriebe mit sehr gutem und gutem Geschäftsgang gegen 81,2 Prozent im Monat Mai. Sehr stark ist der Unterschied, wenn man den Monat Juni des vorigen Jahres zum Vergleich heranzieht; damals kamen nur 29,5 Prozent der Arbeiter auf Betriebe mit sehr gutem und gutem Geschäftsgang.

Im wesentlichen im Einklang mit der Statistik über den Beschäftigungsgrad befindet sich das Ergebnis der Aufnahme über den Stand der Arbeitslosigkeit am Schluß des Monats Juni. Es liegen Berichte vor von 1202 Verwaltungstellen mit insgesamt 402 551 Mitgliedern, während 110 Verwaltungsstellen mit 16 393 Mitgliedern nicht berichtet haben. Das nach Gauen zusammengefaßte Ergebnis sieht die folgende Tabelle:

Table showing unemployment statistics by region: Ostpreußen, Pommern, Breslau, Berlin, Brandenburg, Dresden, Leipzig, Erfurt, Magdeburg, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Nürnberg, München, Stuttgart, Gesamtzahl. Columns include total unemployed, percentage, and number of enterprises.

Von den erfragten Mitgliedern waren am Monatschluß 1673, das sind 0,42 Prozent, arbeitslos. Ende Mai waren 6,41 Prozent arbeitslos gezählt worden. Die Arbeitslosigkeit hat also eine Steigerung erfahren, die aber in unbedeutendem Maße, doch daraus keine Schlüsse gezogen werden können. Am günstigsten ist die Lage in West- und Süddeutschland, in den Gauen Düsseldorf, Frankfurt und München, aber selbst in Berlin, wo die Zahl der Arbeitslosen immer am größten ist, beträgt sie nur 1,81 Prozent der Mitglieder. — Unsere Statistik läßt die Geschäftslage im Juni recht günstig erscheinen und sie hat auch im Juli noch keine Abschwächung erwischt. Wie es dann weiter wird, muß man abwarten.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Neue Gesetze über Wochenhilfe und Lebensfürsorge. Nach dem Gesetz über Wochenhilfe vom 9. Juni 1922 erhalten die Witwen und Waisen der im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch wohnortunabhängig, als Wochenhilfe 1. Ärztliche Behandlung, falls solche bei der Niederkunft und bei

Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich ist, 2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung von 250 M.; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten infolge der Schwangerschaftsbeschwerden 50 M. zu zahlen, 3. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 8 M. täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, 4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 8 M. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Für die Zeit, wo Wochenlohn gezahlt wird, hat die Wöchnerin keinen Anspruch auf Krankengeld. Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterpflegungsberechtigungen, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Die vorgenannten Leistungen sind in der Statistik zu sehen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse beschließen, Wochenlohn bis zu 13 Wochen und Stillgeld bis zu 26 Wochen zu zahlen. Weiter kann die Kasse solchen Schwangeren, die mindestens sechs Monate Mitglied sind, bei Arbeitsunfähigkeit infolge der Schwangerschaft ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen.

Wenn die Krankenkasse freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt, ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten der Entbindung von 250 M. auf 100 M. Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann angeordnet werden, daß die Krankenkasse von dem einmaligen Betrag zu den Kosten der Entbindung bis zu 150 M. an diese Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat.

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegekinder der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Voraussetzung ist, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, nicht selbst als Versicherte Anspruch auf Wochenhilfe haben und die Versicherten (Ehemann, Vater) im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch einer Krankenkasse angehört haben. Als Wochenhilfe erhalten sie die gleichen Leistungen wie die versicherten Schwangeren und Wöchnerinnen, mit dem einen Unterschied, daß das Wochenlohn täglich 4,50 M. und das Stillgeld täglich 8 M. beträgt. Die Krankenkasse kann aber beschließen, Wochenlohn und Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes der Versicherten zu zahlen. Die Familienwochenhilfe ist auch dann zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Die Töchter, Stief- und Pflegekinder müssen mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Das Gesetz ist am 9. Juni in Kraft getreten. Für Entbindungsfälle, die vor dem 9. Juni 1922 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach den neuen Bestimmungen zu zahlen.

Das Gesetz über Wochenfürsorge datiert gleichfalls vom 9. Juni. Die Wochenfürsorge wird aus den Mitteln des Reichs gewährt. Auf sie haben Anspruch in der bismarckischen Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder ein Anrecht auf die Wochenhilfe der Krankenkassen noch an die Kriegswochenhilfe haben. Als mündelvermögter gilt eine Wöchnerin, wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen im letzten Jahre oder im Steuerjahr vor der Entbindung den Betrag von 15 000 M. nicht überschritten hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 M. Die angenommene Einkommensgrenze ist so niedrig, daß wahrscheinlich nicht viele Wöchnerinnen in den Genuss der Wochenfürsorge kommen werden. Eine wesentliche Erhöhung der Einkommensgrenze hätten wir für dringend notwendig. Als Wochenfürsorge werden im allgemeinen die gleichen Sachleistungen und Geldbeträge gewährt, die bei der Wochenhilfe als Mindesthöhe in Frage kommen. Der Antrag auf Wochenfürsorge ist bei dem Versicherungsamt zu stellen. Die Auszahlung der Geldbeträge geschieht durch die allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die Wöchnerin gewöhnlich wohnt, und, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse. Auch das Gesetz über Wochenfürsorge ist am 9. Juni in Kraft getreten.

Entschädigung für Schöffen und Geschworene.

Durch ein Gesetz vom 4. Juli 1922 und eine dazugehörige Verordnung vom 8. Juli wird die Entschädigung für Schöffen und Geschworene neu geregelt. Sie erhalten als Entschädigung für entfallenden Verdienstausfall für jede angefallene Stunde verfallender Arbeitszeit einen Betrag von 5 bis 25 M. Die Höhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbseinkünfte festgesetzt. Als Aufwandsentschädigung werden in den besonders teuren Orten 40 M. im übrigen 30 M. pro Tag gewährt; für Nachtarbeiter drei Viertel dieser Höhe. Schöffen und Geschworene, die am Sitzungsort wohnen, erhalten die Hälfte der genannten Beträge. Dazu wird als Zuschuß der Fahrpreis für die dritte Klasse vergütet. — Trotz dieser Aufbesserung der Bezüge ist die Wahrnehmung des Ehrenamtes als Schöffe oder Geschworener für Arbeiter auch weiterhin mit materiellen Nachteilen verknüpft.

Verbandsnachrichten.

Verlautbarungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 31. Wochenbeitrag für die Woche vom 30. Juli bis 5. August 1922 fällig geworden. Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Der Vorstandsvorsitzende.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holz Bildhauer (nicht) nach Gorkh, Langenlo, Brandenburg a. d. S., Danneberg, Steinheim i. W., Schwaberg i. Meckl., Schwedau i. Schl., Osterholz-Scharmbeck i. Bremen (auch Hg.), Ost- und Weststralsund, Finsterwalde, Weine i. Hannover, Wühlhagen i. Th., Habelau. Adressen wollen sich schriftlich wenden an V. Dupont, Berlin SO. 16 Am Kölnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Stetten. Nach jahrelanger Krankheit ist der ehemalige langjährige Kassierer unserer Verwaltungsstelle, Kollege Scheder, gestorben. Unter den schwierigsten Umständen und Verhältnissen hat Scheder für die Organisation seine Pflicht und Schuldigkeit getan. Auch außerhalb des Berufs, in den Orten Oberhessens, ist er in der Vorkriegszeit für den Verband von Haus zu Haus gelaufen. Seine Krankheit zwang ihn, sich in den letzten Jahren zurückzuziehen. Wir können sein Andenken am besten ehren, wenn alle Kollegen in seinem Geiste wirken.

Wülth. Am 20. Juli befasste sich eine Mitgliederversammlung mit dem neuen für die Holzindustrie Schließens vereinbarten Lohnabkommen. Die sprunghafte Steigerung der Preise für Lebensmittel, Kleidung usw., bringt es mit sich, daß jede Vereinbarung mit dem Tage der Vereinbarung schon überholt ist. Bemängelt wurde die Dauer des Abkommens (bis 2. September). Geht die Preissteigerung so weiter, wie es den Anschein hat, so dürften die vereinbarten Zulagen nicht genügen. Das Einkommen geht relativ immer weiter zurück, und die Verelendung der Arbeiterschaft schreitet immer weiter vor. Diese dauernden Lohnerhöhungen können die Arbeiterschaft vom Elend nicht retten. Hier kann nur ein allgemeiner Abbau der Lebensmittelpreise in Frage kommen. Die weitere Folge müßte eine Herabsetzung der Preise für die anderen notwendigen Bedarfsartikel sein. Auf der einen Seite die bittere Not, auf der anderen Seite Steigerung der Überschüsse der industriellen Unternehmen ins Ungemessene. Hand in Hand damit gehend eine noch nie dagewesene Apathie der Lebensweise eines kleinen Teiles unserer Mitbürger. In Erkenntnis dessen verlangte die Versammlung, daß die Spitze unserer Organisation allen ihren Einfluß bei den maßgebenden Stellen geltend machen, damit die angebotenen Maßnahmen zur Durchsührung gelangen. Eine entsprechende Resolution wurde einstimmig angenommen.

Kroffen a. d. Oder. Die Baufirma Engelmann hat, um den Betriebsratsvorsitzenden loszuwerden, die Tischlerei aufgegeben und sämtliche Kollegen entlassen. Die entlassenen Kollegen sind abgereist. Die Firma sucht nun wieder Baufischer. Der Betrieb ist von der Ortsverwaltung geperlt.

Neuhäusen (Bez. Dresden). Die Organisation hat in unserem Gebiet solche Fortschritte gemacht, daß nun ein zweiter Kollege angestellt werden mußte. Zum Bezirk Neuhäusen gehören 18 Ortschaften mit meist Spielwaren, Federkasten-, Kontorartikel-, Küchengeräte- und Stuhlindustrie. Das obere Erzgebirge ist ein steiniger Boden für die Arbeiterbewegung, das mühselig bebaut werden muß, um Erfolge zu erzielen. Die Heimindustrie spielt in unserem Bezirk noch eine große Rolle. Die Wohnstuben, Keller und Böden werden benutzt, um Spielwaren anzufertigen. Einige schöne große Fabriken stehen leer, andere werden zu Lagerräumen benutzt, obwohl einige hundert Leute darin beschäftigt werden könnten. Junge Leute kaum ausgebildet, machen sich selbständig und nehmen dadurch der armen Bevölkerung die Wohnungen weg. Bis nachts 10 Uhr und 11 Uhr hört man die Maschinen lärmen. Auch kleine Kinder mit der Mutter sitzen im diebstahl noch um den Tisch und fertigen Spielwaren an. Diesen Zuständen, wie sie sich in der Heimindustrie herausgebildet haben, mußte endlich energig gesteuert werden. Neben der Not und dem Elend der Heimarbeiter macht sich üppiger Luxus des Unternehmertums breit, das selbstverständlich politisch höchst reaktionär ist. Diese Gegensätze konnte man ja recht am 23. Juli beobachten. Aus einer von dänischen Genossen veranstalteten Sammlung waren einige tausend Mark auf den Bezirk Seiffen-Heidelberg entfallen, die an diesem Tage an die Armen des Bezirks verteilt wurden. Gleichzeitig hatte ein bürgerlicher Gesangsverein ein pompöses Fest veranstaltet, das von vornherein als monarchistische Demonstration unter reichlicher Verwendung schwarz-weißer Fahnen aufgezogen wurde. Von den Behörden wird solches Treiben wohlwollend geduldet. Die Arbeiterschaft ist durch das Elend wieder gedrückt, aber sie sollte sich auf sich selbst verlassen, durch Ausbau ihrer Organisation ihre Macht fühlen, um mit der Ausbeutung und dem ganzen reaktionären Spieß aufzuräumen. Erwähnt sei noch der Stuhlfabrikant M. Meier in Neugersdorf, der sich weigert, die vertraglichen Löhne zu zahlen. Deshalb haben die Kollegen dort am 7. Juli die Arbeit eingestellt. Bezeichnend für die Gesinnung des Unternehmertums in dem Bezirk ist die Unterstützung, die der vertragsbrüchige Fabrikant bei ihnen findet. Aber trotzdem werden die Kollegen ihr Ziel erreichen, wenn sie weiter einig zusammenhalten.

Unsere Lohnbewegung.

Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Brandenburg einschließlich Grenzmark und der Städte Herzberg a. d. Elster und Liebenwerda wurde am 20. Juli ein neues Lohnabkommen abgeschlossen, nach welchem ab 28. Juli und ab 18. August Zulagen gewährt werden, die für die Ortsklassen II bis VI insgesamt betragen: 6,20 Mk., 8 Mk., 7,50 Mk., 7 Mk. und 5,55 Mk. Damit steigen die Durchschnittslöhne auf 39,10 Mk., 34 Mk., 31,95 Mk., 30,90 Mk. und 27,90 Mk. Für die Orte der Ortsklasse I gilt das jeweilige Groß-Berliner Lohnabkommen. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. August.

Für die Thüringer Sägewerksindustrie wurde am 20. Juli ein Abkommen getroffen, durch welches die Löhne für alle über 22 Jahre alten männlichen Arbeiter am 21. Juli um 5 Mk., am 4. August um weitere 4 Mk. erhöht werden. Damit steigen die Spitzenlöhne in den vier Ortsklassen auf 32 Mk., 30,10 Mk., 28,55 Mk. und 26 Mk.

Für die niederrheinische Sägewerksindustrie wurde am 18. Juli eine Lohnvereinbarung getroffen, nach welcher ab 17. Juli und 1. August Zulagen gewährt werden, welche für die Ortsklassen I bis VI insgesamt 5,10 Mk. und 2,50 Mk. betragen. Der Durchschnittslohn steigt damit in den beiden Ortsklassen auf 34 Mk. und 32,10 Mk. Ab dem 15. August sind vorläufig für beide Ortsklassen weitere 2 Mk. Zulage vorzusehen, doch ist eine Erklärung dieses Betrages bei den folgenden Verhandlungen in Aussicht genommen.

Für die Sägewerksindustrie in der Grafschaft Glatz wurden Zulagen vereinbart, die für Gattermacher usw. in allen vier Ortsklassen am 31. Juli 5,00 Mk., am 14. August weitere

3,20 Mk. betragen. Die Mindestlöhne für diese Gruppe steigen damit in den vier Ortsklassen auf 25,20 Mk., 24,70 Mk., 23,80 Mk. und 23,20 Mk. Die Zulage für Verheiratete von 20 Pf., für Verheiratete mit Kindern von 40 Pf. pro Stunde bleibt bestehen.

Das letzte Lohnabkommen für die Glasindustrie sollte bis 31. Juli gelten, doch machte sich schon vorher eine Erneuerung notwendig. Nach dem alten Abkommen waren Zulagen vereinbart, die an der Spitze je 1,50 Mk. am 1. und am 16. Juli brachten. Durch die am 20. Juli geführten Verhandlungen wurde hierzu ab 10. Juli eine weitere Zulage vereinbart, die für über 22 Jahre alte Arbeiter 4 Mk., für Arbeiterinnen 3 Mk. in allen Ortsklassen beträgt. Für die Zeit vom 1. bis 17. August kommt dazu eine weitere Zulage, die in den drei Ortsklassen für männliche Arbeiter 4 Mk., 3,75 Mk. und 3,50 Mk., für Arbeiterinnen 2,25 Mk., 2,15 Mk. und 2,05 Mk. beträgt. Damit steigt der Durchschnittslohn der über 22 Jahre alten Facharbeiter in der Gruppe Rheinland auf 37,40 Mk., in den Ortsklassen I bis III auf 36,90 Mk., 34,65 Mk. und 32,05 Mk.

Infolge berechtigter Klagen unserer Kollegen über nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen des Reichstarifs bei Urlaubsgewährung und Entschädigung tagte am 19. Juli das Tarifamt unter Vorsitz des Regierungsrats Heine (Kassel). Die Entscheidungen des Tarifsamts sowohl als auch der Verhandlungskommission bringen zwar nicht die restlose Anerkennung der Wünsche unserer Kollegen, bedeuten aber doch gegenüber dem bisherigen Zustand einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt.

Für die westdeutsche Schirmindustrie wurde am 25. Juli ein neues Lohnabkommen getroffen, nach welchem sich vom gleichen Tage an die Wogen- und Akkordlöhne für Lehrlinge, Lehnmädchen sowie für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen bis zu 18 Jahren um 25 Prozent, für die älteren Arbeiter und Arbeiterinnen um 35 Prozent erhöhen. Die Mindestwochenlöhne betragen nunmehr für Facharbeiter im ersten Gehilfenjahr 982,80 Mk., im zweiten 1120,40 Mk., bis zu 22 Jahren 1434,85 Mk., für die älteren 1719,90 Mk. Facharbeiterinnen erhalten nach beendeter Lehre im ersten Jahre 668,25 Mk., im zweiten Jahre 819 Mk., nachher 1140 Mk. Auf diese Höhe erhalten Konfektionsnäherinnen 98,30 Mk. Zuschlag. Hilfsarbeiter im Alter von 17 Jahren erhalten 739,35 Mk. Dieser Satz steigt von Jahr zu Jahr und beträgt für 22jährige und ältere 1359,54 Mk. Für Hilfsarbeiterinnen beginnt die Lohnfestsetzung bei 14 Jahren mit 297,70 Mk. und steigt bei 21jährigen und älteren auf 989,80 Mk. Lehrlinge erhalten in den drei Lehrjahren 170,10 Mk., 302,35 Mk. und 425,25 Mk.; Lehnmädchen 132,20 Mk., 236,25 Mk. und 377,85 Mk. Der Stücklohn für Heimarbeiter ist festgesetzt für zweifarbige Gestelle mit Zwinge und einmal Ausstechen pro Duzend auf 49,90 Mk.; bei zweimal Ausstechen auf 60,05 Mk. Heimarbeiterinnen erhalten für das Duzend färbefähige Stoffe 156,80 Mk., fadengefärbte Stoffe 178,20 Mk. Farbige färbefähige Stoffe mit Halter 196 Mk.; desgleichen fadengefärbte Stoffe 219,80 Mk. Für zwölffarbige Schirme 50 Prozent mehr.

Für die Korbmacher im Bezirk Koburg wurde am 6. Juni ein neuer Nachtrag zu dem Bezirkstarifvertrag vom 23. September 1921 vereinbart. Danach werden die bisherigen Durchschnittslöhne ab 15. Juli um 25 Prozent und ab 29. Juli um 40 Prozent erhöht. Die Akkordlöhne erfahren an den gleichen Terminen eine Erhöhung um 20 bzw. 30 Prozent. Durch die Erhöhung steigen die Durchschnittslöhne der Facharbeiter über 22 Jahre auf 25,55 Mk.

Für die Korbmacherindustrie von Graulshaus, Richtenau in Baden und Scherzheim einschließlich der Bezirke Rottund und Baden-Baden wurde am 14. Juli eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Durch sie erfahren die Freiburger Lohn- und Akkordlöhne ab 13. Juli eine weitere Erhöhung auf 500 bzw. 450 Prozent. Die Löhne werden so erhöht, daß sie für Facharbeiter über 20 Jahre betragen: für Korbmacher 22,50 Mark, für Lajchenmacher 21,55 Mk.

Für die Schwarzwälder Uhrenindustrie wurden ab 10. Juli folgende weiteren Teuerungszulagen vereinbart: Facharbeiter im 25. Jahr und älter 7,50 Mk., Angelernte und Hilfsarbeiter 7 Mk., Arbeiterinnen 4,50 Mk. pro Stunde, Lehrlinge im ersten Jahr 50 Pf., im zweiten Jahr 1 Mk. und im dritten Jahr 1,50 Mk. Für die Akkordarbeiter wurden die prozentualen Teuerungszulagen auf die Wochenlohnbedienste erhöht von 125 auf 170 Prozent bei Zugrundelegen eines Akkordbedienstes von 12,50 Mk. pro Stunde in Schwenningen. Für Schramberg wurde 10 Mk. Grundlohn errechnet und der Zuschlag von 140 auf 210 Prozent erhöht. Die Orte der zweiten und dritten Ortsklasse, welche bisher ebenfalls 140 Prozent hatten, erhalten nun 220 bzw. 240 Prozent. Auch die Holzarbeiter in Freiburg i. Schießen erhalten 220 Prozent entsprechend den niedrigeren Grundlöhnen. Im vorigen Bericht ist der Schiedsspruch betr. Ferien nicht richtig wiedergegeben. Bei einjähriger Beschäftigung werden nach wie vor nur drei Tage Ferien, bei dreijähriger Beschäftigung sechs Tage und bei sechsjähriger Beschäftigung acht Tage Ferien gewährt.

Für die südwestdeutsche Bürsten- und Pinselindustrie wurde eine Vereinbarung über Zulagen getroffen, welche in zwei Raten, am 17. Juli und 7. August, gewährt werden und in den Ortsklassen II bis IV für männliche Arbeiter über 22 Jahre insgesamt 8,40 Mk., 7,90 Mk. und 7,50 Mk., für Arbeiterinnen über 22 Jahre 5,40 Mk., 5,15 Mk. und 4,80 Mk. betragen. Für die ständig im Festlohn beschäftigten Arbeiter über 24 Jahre beträgt der Vertragslohn ab 7. August in den drei Klassen 31,40 Mk., 28,68 Mk. und 26,80 Mk., für Arbeiterinnen über 24 Jahre 20,30 Mk., 18,50 Mk. und 17,80 Mk. Die Akkordlöhne in den Ortsklassen II bis IV festgelegt für Arbeiter auf 32,25 Mk., 29,30 Mk. und 27,40 Mk., für Arbeiterinnen auf 20,60 Mk., 18,75 Mk. und 18 Mk.

Für Dresden und Meissen sind in der Klavierindustrie neue Zulagen vereinbart worden, die ab 28. Juli und 18. August gewährt werden und für Facharbeiter über 22 Jahre in Dresden 9 Mk. und 2 Mk., zusammen 11 Mk., in Meissen 7,60 Mk. und 1,90 Mk., zusammen 9,50 Mk. betragen. Damit

steigt der Durchschnittslohn in Dresden auf 39 Mk., in Meissen auf 37,35 Mk. Zugleich wurden auch die Entschädigungssätze für Lehrlinge festgelegt. Sie betragen in den vier Lehrjahren 45, 75, 150 und 300 Mk. pro Woche.

In Dresden hatten die Korbmacher für den Monat Juni eine Erhöhung der Akkordlöhne um 10 Prozent erzielt. Durch neue Verhandlungen wurde erreicht, daß ab 15. Juli 20 Prozent und vom 4. bis 18. August weitere 15 Prozent, zusammen also 35 Prozent auf die bestehenden Akkordlöhne gezahlt werden.

In Fürstberg a. d. Oder wurde für die Korbmacherindustrie eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Vom 17. Juli an werden die Akkordlöhne um 30 Prozent erhöht. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 24 Mk. pro Stunde. Das Abkommen gilt bis zum 12. August.

In Leipzig wurde für die Parkettleger eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Lohn vom 20. Juli an 35 Mk. beträgt. Der Zuschlag für die im Parkettlegertarif festgesetzten Akkordlöhne wird von 3200 auf 3600 Prozent erhöht. Der Zuschlag für auswärtige Arbeit beträgt 100 Mk., außerhalb des Ortsbezirks 24 Mk. Bei Stellung eigenen Werkzeugs werden pro Woche 6 Mk. Entschädigung gezahlt.

In Schötmme wurde mit dem Verband der Zellulosefabrikanten am 19. Juli eine neue Lohnzulage vereinbart, durch welche der Stundenlohn um 6,50 Mk. erhöht wird. Der Durchschnittslohn für männliche Arbeiter über 22 Jahre beträgt ab 24. Juli 24,50 Mk., ab 7. August 26 Mk. Für Arbeiterinnen über 22 Jahre steigt der Lohn gleichzeitig auf 17 Mk. und 18 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 21. August.

In Schwenningen haben sich der Vereinbarung der Uhrenindustrie auch die Kleinmeister angeschlossen, und statt 5,80 Mk. pro Stunde, wie die Vereinbarung der Holzindustrie lautet, werden für Arbeiter mit 25 Jahren 7,50 Mk. gewährt. Die Schwenninger Bau- und Möbelschreiner erhielten bisher schon jeweils die Zuschläge von Ortsklasse II statt Ortsklasse III des Tarifs für das Holzgewerbe.

Aus der Holzindustrie.

Richard Wustlich.

Am 21. Juli ist der langjährige Bevollmächtigte der Verwaltungsstelle Rabenau, der Vorsitzende der Zentralkommission der Stuhlbauer, Richard Wustlich, gestorben. Er ist ein nachträgliches Opfer des Weltkrieges geworden. Mit völlig zerstörtem Nervensystem ist er aus dem Felde heimgekehrt, und nur der aufopfernden Pflege durch seine Gattin ist es zu danken, daß sein Leben solange erhalten wurde.

Seit dem Jahre 1898 war Wustlich in der Ortsverwaltung Rabenau tätig, seit 1902 als Bevollmächtigter. Im Jahre 1906 wurde er, nachdem sich die Mitgliederzahl bedeutend gehoben hatte, zum Angestellten gewählt, und gleichzeitig übernahm er die Leitung der damals gegründeten Zentralkommission der Stuhlarbeiter. Beide Ämter hat er mit großem Geschick und gutem Erfolg geleitet, bis ihm die fortschreitende Krankheit jede Tätigkeit unmöglich machte.

Von der Verwaltungsstelle Rabenau wird uns geschrieben: Was wir in Richard Wustlich verlieren, kann nur der ermessen, der mit der hiesigen Arbeiterbewegung vertraut ist. Er war es, der durch unermüdelichen Fleiß unsere Verwaltungsstelle von kleinen Anfängen bis zur heutigen Blüte brachte. Unverbrochen verlor er stets, trotz aller Hindernisse, welche sich ihm in den Weg stellten, für die Kollegen das Beste zu erreichen. In gewerkschaftlicher wie politischer Beziehung überall war er der erste, überall stellte er seinen Mann, wenn es galt, den Gegnern etwas abzurufen.

Lange Jahre gehörte er dem Stadtverordnetenkollegium an und hat auch hier viel für die Arbeiterschaft geleistet. Durch sein offenes, ehrliches Wesen zwang er auch seinen Gegnern Achtung ab. Hervorragendes hat er in der Stuhlarbeiterbewegung durch die Schaffung der Kalkulationskarte geleistet. Seit Bestehen der Zentralkommission der Stuhlarbeiter war er deren Vorsitzender. Weit über Sachsens Grenzen, fast überall, wo Stühle angefertigt werden, war er bekannt und beliebt.

Richard Wustlich hat ein Alter von 47 Jahren erreicht. Durch sein Wirken hat er sich ein bleibendes Denkmal gesetzt. Was er für unsere Organisation und die gesamte Arbeiterbewegung geleistet hat, wird ihm unvergessen bleiben. Sein Name wird stets mit Ehre genannt werden.

Der Reichsverband des deutschen Korbmachergewerbes

hielt am 2. Juli in Dresden seinen ersten Verbandstag ab. Die dort zusammengetretenen Unternehmer, zum Übergroßen Teil Kleinmeister, die vielfach kaum einen Arbeiter beschäftigten, scheinen sich recht wichtig vorzunehmen, wie ihre Reden zeigten. Da wurde geklagt über zuviel Gesehmacherei auf wirtschaftlichem und besonders sozialpolitischem Gebiete. Der Nachstundentag sieht das Puschertumwenken groß und diese in der Korbmacherei nicht besonders durchzuführen werden. Bei dem Arbeitszeitgesetz sei auf die Eigenart des Gewerbes Rücksicht zu nehmen. Hier sei zum Teil die schuldige Arbeitszeit am Platze. Eine Regelung des Lohnverhältnisses unter Mitwirkung der Gewerkschaften lehnen diese Herren grundsätzlich ab, natürlich auch die Gewährung von Ferien.

Man könnte beinahe Mitleid empfinden über die Geistesarmut, die diese Leuten an den Tag legen. Sie glauben große wirtschaftliche Notwendigkeiten mit einigen Resolutionen abzutun und erhoffen dabei eine Besserung ihrer eigenen Lage nur durch eine gezielte Zwangsorganisation. Die ganze Dynamik dieser „Großen“ beweist aber ihr neuer Reichsverband, für den jedes Mitglied pro Monat nicht mehr als 5 Mk. aufzubringen imstande ist. Und das will auf den Gang der Dinge im Produktionsprozeß Einfluß ausüben. Unser herzlichstes Beileid!

Der christliche „Holzarbeiter“ rüht weiter im Lot.

Er erörtert noch einmal in sehr ausführlicher Weise die „unrichtige Geschichte“, die wir in unserer Nummer 27/28 erwähnt haben. Es handelt sich um den Fall, daß in einem der 11 in organisierten Betrieb einem anders organisierten Arbeiter Schürze und Gessensplan mit Neuschentor be-

judelt wurden. Die Christen sind daran durchaus un-

Gewerkschaftliches.

Der Kampf um die Verlängerung der Arbeitszeit.

Der Vorstoß, den die Unternehmer in verschiedenen In-

Dagegen ist es den Buchbindern trotz des opferreichen

Der Buchdrucker tarif getündigt.

Die Unternehmer im Buchdruckgewerbe haben den geltenden

stand auf beiden Seiten. Diese Absicht hätte sich allerdings

Der Verbandstag der Kupferschmiede.

Der Verband der Kupferschmiede ist eine zahlenmäßig

Der Glasarbeiter-Verband feiert ein Doppeljubiläum. Das

Die Gewerkschaften in Österreich.

Die Gewerkschaftsbewegung in Deutsch-Österreich hat wie

Fast die Hälfte der Mitglieder, nämlich 536 763, entfallen

Dem österreichischen Volksland entsprechend wird in den

Der größte Verband ist der der Metallarbeiter mit 170 600

Literarisches.

Maximas und Subentiform. Von Adolf Damascus. Verlag

Gestorbene Mitglieder. Deggendorf, Adam Ausprung, Schreiner 72 J.

Franz Neumann, Tischler, geb. 13. Oktober 1871 in Hohenmauth (Oesterreich).

Herrn. Riebler, Schreiner, geb. 15. Febr. 1859 zu Leipzig.

1 gebildet. Modelltischler für den Bau von Flugzeugmodellen nach genauesten Zeichnungen genau.

1 bis 2 tüchtige Tischler haben ich mich sofort demontieren im

Mehrere tüchtige Tischler, die auf einem tüchtigen Tischler, der gut eingearbeitet und

Tischler auf tüchtige Möbel & Möbel, A. S. B. S. Kabinen.

Sechs tüchtige Schreiner, die sich auf tüchtige Möbel ge-

1 tüchtige Tischler, die sich auf tüchtige Möbel ge-

2 tüchtige Tischler, die sich auf tüchtige Möbel ge-

Tischler, in allen Fächern er-

2 tüchtige Tischler für Bau- u. Möbel

3 bis 4 Tischler für Bau- u. Möbel

1 tücht. Tischler für Bau- u. Möbel

3 Bau- und Möbeltischler

Möbeltischler, Fertigmacher, Holzdreher

100 Tischler, 15 ältere Stellmacher

Tüchtige Tischler, die sich auf tüchtige Möbel ge-

Mehr. Fabrikarbeiter zum Aus-

Tüchtigen Tischlergehilfen

Tüchtigen Tischlergehilfen

Tücht. Fertigmacher, in allen Fächern er-

1 tücht. Tischlergehilfen, für Bau- u. Möbel

Tüchtige Bauhandwerker

Bau- und Möbeltischler

3 Bau- und Möbeltischler

Möbeltischler, Fertigmacher, Holzdreher

Tüchtiger Tischlergehilfe

Bau- und Möbeltischler

100 Tischler, 15 ältere Stellmacher

Tüchtige Tischlergehilfen

Tüchtigen Tischlergehilfen

Erster Friseur als Vorarbeiter und Stütze

2 bis 3 Maschinenführer, für Bau- u. Möbel

Bau- und Möbeltischler

3 Bau- und Möbeltischler

Möbeltischler, Fertigmacher, Holzdreher

Tüchtiger Tischlergehilfe

Bau- und Möbeltischler

100 Tischler, 15 ältere Stellmacher

Tüchtige Tischlergehilfen

Mehr. Fabrikarbeiter zum Aus-

Tüchtigen Tischlergehilfen

1 bis 2 tüchtige Tischler, die sich auf tüchtige Möbel ge-

Mehr. tücht. Stellmacher u. Tischler

Tüchtige Stellmacher

Tücht. Kalkenmacher und Helfer

3 od. 4 tücht. Auszieher und Getreidearbeiter

Tücht. Getreidearbeiter

3 Korbmacher

Tücht. Schwelger od. Keil-

3 od. 4 tücht. Auszieher und Getreidearbeiter

Tücht. Schwelger od. Keil-

3 od. 4 tücht. Auszieher und Getreidearbeiter

Dübelspitzer! D. S. G. M., mit auswechselbarem

Modell-Dübel, Schlängelhöhler, Mäulein, Schraubenschlüssel, Fasson-

Der beste Putzhobel mit stets kleiner Maul-

Intarsien Katalog f. 400. Bilder, Seidelberg, Theodor

Schöne Intarsien Maxim. Weiß, Würzburg, Bez. 2a

Leim- u. Furnierrollen fertig als Spezialität

Vervielfacher „Edd“ Marke „Grell“